

AZ: 1017/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beschwerdeführerin erfragte bei der Beschwerdegegnerin, dem örtlichen Netzbetreiber, erfolglos die Verbrauchswerte von fünf Gasentnahmestellen in einem ihr gehörenden Mietshaus. Nach der Darstellung des Vertreters der Beschwerdeführerin sein drei der Zähler ihm bzw. von ihm vertretenen Personen zuzuordnen. Ein weiterer Zähler gehöre zu einem Handwerksbetrieb.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, durch die Mitteilung der Zählerstände auf Jahresbasis sei kein konkreter Rückschluss auf die Lebensumstände der Mieter möglich. Beim Zähler des Handwerkbetriebes sei ein Rückschluss bereits logischerweise nicht möglich. Auch bestehe kein Datenschutz hinsichtlich des Energieverbrauchs. Bei der jährlichen Betriebskostenabrechnung des Vermieters bestehe sogar ein Einsichtsrecht eines Mieters in die Verbrauchsdaten der anderen Mieter. Das LG Karlsruhe (Beschluss vom 20.02.2009, Az 9 S 523/08) habe nicht erkennen können, warum mit der Herausgabe von Verbrauchsdaten in Bezug auf die angefallenen Heiz- bzw. Stromkosten persönliche Daten preisgegeben würden. Das AG Flensburg habe mit Urteil vom 09.01.1984 – 68 C 542/43 entschieden, dass Versorgungsunternehmen die Verbrauchsdaten auch gegen den erklärten Willen des Mieters herauszugeben hätten. Dies habe der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 08.02.2007 – Az III ZR 148/06 bestätigt. Demnach stünde der Datenschutz einer Übermittlung von Mieterdaten an den Eigentümer nicht entgegen.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Herausgabe der Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre für alle fünf Zähler.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Ansicht, dass sie dazu weder verpflichtet noch berechtigt sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Übermittlung der Verbrauchsdaten der von ihr aufgeführten Zähler.

Die Schlichtungsstelle Energie teilt im Ausgangspunkt die Rechtsansicht der Beschwerdegegnerin, wonach die Angabe der von der Beschwerdeführerin begehrten Informationen Rückschlüsse auf den Energieverbrauch der einzelnen Mietparteien ermöglicht hätte. Da eine Einwilligung der Mieter zur



Preisgabe der Daten nicht vorliegt, hätte es mithin einer ausdrücklichen normativen Ermächtigungsgrundlage bedurft. Eine solche liegt jedoch nicht vor.

Soweit ersichtlich ist die Frage, ob ein Netzbetreiber die Verbrauchsdaten der einzelnen Anschlussnutzer zur Erstellung eines Energieausweises herausgeben muss, weder höchstrichterlich noch obergerichtlich entschieden. Das vom Beschwerdeführer angeführte Urteil des BGH III ZR 148/06 betrifft einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. In dem Urteil nimmt der BGH zu der Frage Stellung, inwieweit ein Geschäftsbesorger, der es übernommen hat, eine Ferienwohnung im Namen und für Rechnung des Eigentümers an Feriengäste zu vermieten, sich auf ein eigenes Geheimhaltungsinteresse und auf datenschutzrechtliche Belange der Mieter berufen kann, wenn der Eigentümer Namen und Anschriften der Mieter erfahren möchte (Leitsatz). Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt ergibt sich daraus nichts.

Das Gleiche gilt auch für den Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, dass Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung einen Anspruch auf Einsicht in die Verbrauchsdaten anderer Mieter haben, vgl. BGH vom 07.02.20217 – VII ZR 189/17. Auch wenn sich das Urteil nicht mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen befasst, dürfte die Herausgabe dieser Daten nach Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO erforderlich sein, da ihre Vorlage Voraussetzung für die Zahlung des Mieters sein kann.

Das Gebäudeenergiegesetz enthält in seinen Vorschriften über Energieausweise (§§ 79 ff., insbesondere § 83) keine Grundlage für den von der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin erhobenen Anspruch.

Die Beschwerdeführerin kann ihren Anspruch zurzeit nicht auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO stützen. Nach dieser Vorschrift ist die Erhebung von Daten zulässig, wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen. Hier ist bereits zweifelhaft, ob die Erhebung der Daten erforderlich ist. Zwar benötigt die Beschwerdeführerin die gewünschten Daten zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises. Sie hat jedoch die Möglichkeit, einen – allerdings teureren – Energiebedarfsausweis erstellen zu lassen. Selbst wenn die Erforderlichkeit gleichwohl bejaht wird, wäre die dann vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen, nämlich des Interesses der Beschwerdeführerin und der Interessen ihrer Mieter, nur dann möglich, wenn die Mieter zuvor Gelegenheit gehabt hätten, ihre Interessen zu äußern. Das ist nicht geschehen. Es kann im Schlichtungsverfahren nicht nachgeholt werden, weil die Mieter zu diesem Verfahren nicht hinzugezogen werden können.

Im Übrigen informiert der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen auf seiner Internetseite darüber, wie verbrauchsorientierte Energieausweise ausgestellt werden können. Demnach sollten zunächst erst die betroffene Mieterin oder der Mieter gebeten
werden, die eigenen Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen. Verfügen die Mietparteien nicht mehr
über die entsprechenden Belege, können sie die Einwilligung in die Erhebung der Verbrauchsdaten
beim Energieversorgungsunternehmen erteilen. Schließlich ist die Weitergabe der Verbrauchsdaten
möglich, wenn diese für ein Gebäude mit mindestens drei Mietparteien als anonymisierte aggregierte
Durchschnittswerte übermittelt werden. Diese Stellungnahme findet sich im Internet unter:



https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\_Datenschutz/submenu\_Datenschutzrecht/Inhalt/Wirtschaft/Inhalt/Datenschutz\_bei\_der\_Erstellung\_von\_Energieauswiesen\_beachten/Datenschutz\_bei\_der\_Erstellung\_von\_Energieausweisen\_beachten.php

Diese Ansicht teilt die Schlichtungsstelle Energie. Da die Beschwerdeführerin für zwei der Zähler bislang keine Einwilligung der Mieter vorgelegt hat, ist die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet, die Verbrauchswerte für diese Zähler zu übermitteln. Dies gilt auch für den nach Auskunft der Beschwerdeführerin gewerblich genutzten Zähler. Hier hat die Beschwerdeführerin nicht dargelegt, dass kein Rückschluss auf eine natürliche Person möglich ist, wie dies bei inhabergeführten Unternehmen regelmäßig der Fall ist.

Da es der Beschwerdeführerin möglich ist, die Verbrauchswerte von drei der fünf Zähler aufgrund der eigenen Nutzung bzw. der Verwandtschaftsverhältnisse in Erfahrung zu bringen, kommt vorliegend eine anonymisierte Herausgabe der Daten nicht in Betracht.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

## Kurzempfehlung

Die Beschwerdegegnerin ist zurzeit nicht verpflichtet, die Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre für alle fünf Zähler herauszugeben.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. Mai 2021

Jürgen Kipp Ombudsmann